

§ 1592 BGB

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der [Geburt](#) mit der [Mutter](#) des Kindes verheiratet ist,
2. der die [Vaterschaft](#) anerkannt hat oder
3. dessen [Vaterschaft](#) nach § [1600d BGB](#) oder § 182 Abs. 1 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gerichtlich festgestellt ist.